



Pressemitteilung

Ungültigkeit der Wahlen der Delegierten des Zahnärztlichen Bezirksverbands Mittelfranken sowie der mittelfränkischen Delegierten zur Bayerischen Landeszahnärztekammer

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach unter Vorsitz von Präsident Heribert Schmidt hat mit heutigem Urteil den Zahnärztlichen Bezirksverband Mittelfranken dazu verpflichtet, die Wahl der Delegierten des Zahnärztlichen Bezirksverbands Mittelfranken 2010 für ungültig zu erklären (Az. AN 4 K 11.00602).

Mit weiterem Urteil vom heutigen Tag hat die Kammer zwei Klagen gegen einen Wahlaufhebungsbescheid der Bayerischen Landeszahnärztekammer hinsichtlich der zeitgleich durchgeführten Wahlen der mittelfränkischen Delegierten zur Bayerischen Landeszahnärztekammer 2010 abgewiesen (Az. AN 4 K 11.02012 und AN 4 K 11.02020).

Im Verfahren AN 4 K 11.00602 strebte der Kläger - mit Erfolg - die Ungültigerklärung der im September/Oktober 2010 durchgeführten Wahl der Delegierten des Zahnärztlichen Bezirksverbands Mittelfranken (ZBV) an. Gewählt wurden 25 Delegierte und 14 Ersatzleute, die als Beigeladene am Gerichtsverfahren beteiligt waren. Die vorangegangene Wahlanfechtung des Klägers gegenüber dem beklagten ZBV war erfolglos geblieben und wurde mit Bescheid vom 9. Februar 2011 zurückgewiesen. Der Kläger ist Zahnarzt und als solcher Pflichtmitglied des ZBV, einer berufsständischen Selbstverwaltungskörperschaft mit Sitz in Nürnberg.

In den Verfahren AN 4 K 11.02012 und AN 4 K 11.02020 wandten sich demgegenüber - ohne Erfolg - insgesamt acht gewählte Delegierte des ZBV zur Bayerischen Landeszahnärztekammer (allesamt Zahnärzte) gegen einen Bescheid vom 26. September 2011 der Bayerischen Landeszahnärztekammer (mit Sitz in München). Mit diesem Bescheid wurde die zeitgleich mit der Wahl der Delegierten des ZBV durchgeführte Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landeszahnärztekammer für den Wahlbezirk Mittelfranken für ungültig erklärt. Bei dieser Wahl wurden 10 Delegierte und 10 Ersatzleute gewählt, die zu den Gerichtsverfahren beigelegt worden sind.

Die beiden streitgegenständlichen Wahlen wurden in Form einer Briefwahl nach zwei unterschiedlichen - inhaltlich jedoch ähnlichen - Wahlordnungen gemeinsam durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde von der Deutschen Post AG eine sog. Aktionspostleitzahl vergeben. Die eingehenden Wahlbriefe wurden im Briefzentrum Nürnberg der Deutschen Post AG gesammelt und zur Abholung bereitgehalten. Die den Wählern vom Wahlleiter zur Verfügung gestellten Umschläge zur Rücksendung der Briefwahlunterlagen lauteten auf diese Aktionspostleitzahl.

In Streit standen Verstöße gegen die Wahlordnungen und durch solche Rechtsverstöße bedingte Verdunkelungen bzw. Veränderungen der Wahlergebnisse, wie sie im die Wahlanfechtung des Klägers im Verfahren AN 4 K 11.00602 zurückweisenden Bescheid des ZBV vom 9. Februar 2011 verneint, im der weiteren Wahlanfechtung unter anderem dieses Klägers stattgebenden Bescheid der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 26. September 2011 hingegen bejaht worden sind.

Konkret ging es in den Rechtsstreitigkeiten - neben weiteren vom Kläger im Verfahren AN 4 K 11.00602 gerügten Wahlmodalitäten - insbesondere um die Frage der Verwendung einer Aktionspostleitzahl und - in engem Zusammenhang damit - um den rechtzeitigen Eingang von Wahlbriefen vor dem Ende der Wahlzeit. Das Ende der Wahlzeit war vorliegend für beide Wahlen auf Montag, 27. September 2010, 17.00 Uhr, festgesetzt. Die Abholung sämtlicher Wahlbriefe im Briefzentrum Nürnberg durch zwei Mitglieder des fünfköpfigen Wahlausschusses erfolgte hingegen erst am Freitag, 1. Oktober 2010.

Die für die Wahl der Delegierten des ZBV geltende Wahlordnung sieht vor, dass der Wahlleiter oder der von ihm beauftragte Wahlhelfer die Wahlbriefe ungeöffnet sammelt, unter Verschluss hält und auf jedem Wahlbriefumschlag den Tag des Eingangs vermerkt. Die für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landeszahnärztekammer geltende Wahlordnung gibt dem Wahlleiter darüber hinaus ausdrücklich auf, die Anschrift zu bestimmen, an die die Wahlbriefe zu Händen des Wahlausschusses von den Wählern zu senden sind. Hierbei kann der Wahlleiter anstelle seiner eigenen Anschrift vorsehen, dass die Wahlbriefe an die ZBV-Geschäftsstelle oder an einen beauftragten Rechtsanwalt zu richten sind. Für die Gültigkeit eines Wahlbriefumschlages kommt es auf den Eingang während der Wahlzeit beim Wahlleiter bzw. unter der vom Wahlleiter angegebenen Anschrift an. Die Wahlen sind - auf eine fristgerechte Wahlanfechtung hin - für ungültig zu erklären, wenn eine Verletzung von Wahlbestimmungen vorliegt und hierdurch das Wahlergebnis verdunkelt oder verändert wurde.

Das Gericht bejaht es bei seinen heutigen Urteilen, dass es bei den beiden streitgegenständlichen Wahlen zur Verletzung von Wahlbestimmungen gekommen ist und hierdurch die Wahlergebnisse verdunkelt bzw. verändert worden sind. Zum einen sind die unter der Aktionspostleitzahl eingegangenen Wahlbriefe nicht rechtzeitig bis zum Ende der Wahlzeit, also bis zum 27. September 2010, 17.00 Uhr, beim Wahlleiter eingegangen. Dies war nicht vor der Aushändigung der Wahlbriefe durch einen Mitarbeiter der Deutschen Post AG an zwei Wahlausschussmitglieder am Vormittag des 1. Oktober 2010 der Fall. Die erst am 1. Oktober 2010 ausgehändigten Wahlbriefe wären mithin als ungültig zu bewerten gewesen. Zum anderen war durch die Verwendung einer Aktionspostleitzahl und die hierdurch bedingte Art und Weise der Behandlung und Lagerung

der eingehenden Briefwahlunterlagen im Briefzentrum Nürnberg nicht gewährleistet, dass die Wahlbriefe gemäß den Bestimmungen der Wahlordnungen durch den Wahlleiter selbst oder durch einen von ihm beauftragten Wahlhelfer ungeöffnet gesammelt und unter Verschluss gehalten wurden und dass der Wahlleiter oder der von ihm beauftragte Wahlhelfer auf jedem Wahlbriefumschlag der Tag des Eingangs vermerkt. Hierdurch bestand eine gegenüber der wahlordnungsgemäßen Behandlung der Wahlbriefe erhöhte Gefahr von Manipulationen an den ohne besondere Vorkehrungen im Briefzentrum Nürnberg lagernden Wahlbriefen. Auch zuverlässige Feststellungen zur Rechtzeitigkeit des Eingangs von Wahlbriefen wurden durch die Modalitäten der Nutzung einer Aktionspostleitzahl zumindest wesentlich erschwert. Insoweit besteht - ungeachtet des nicht rechtzeitigen Eingangs der Wahlbriefe - die hinreichende Möglichkeit eines anderen Wahlergebnisses, wenn die Wahlbestimmungen eingehalten worden wären.

Die schriftlichen Urteilsgründe liegen voraussichtlich in den nächsten Wochen vor.

Gegen die Urteile steht den Beteiligten - nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe - innerhalb eines Monats Antrag auf Zulassung der Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu.

RiVG Peter Burgdorf

Pressesprecher

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Promenade 24-28

91522 Ansbach

Tel.: 0981 1804-352

Fax: 0981 1804-271

email: presse@vg-an.bayern.de

Pressesprecher	Postanschrift	Dienstgebäude			
Richter am VG	Postfach 616	Promenade 24 - 28	Telephon: 0981 1804-352	E-Mail:	presse@vg-an.bayern.de
Peter Burgdorf	91511 Ansbach	91522 Ansbach	Telefax 0981 1804-271	Internet:	http://www.vg-an.bayern.de